



**Satzung der Stadt Bad Windsheim über Werbeanlagen
(WerbeanlagenS – WaS)
Vom 16.12.2024**

Die Stadt Bad Windsheim erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 479), folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Satzung regelt das Verbot der Errichtung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen).

(2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) sowie Werbung an ortsfesten baulichen Anlagen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Zu den Werbeanlagen in diesem Sinne zählen auch Leuchtkästen oder Lichtwände, Schriftzüge und Bilder, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Als Werbeanlagen gelten auch Anlagen und Produkte, die vorübergehend ausschließlich zu Werbezwecken aufgestellt oder angebracht werden.

(3) Diese Satzung gilt in folgenden Zonen im Gebiet der Stadt Bad Windsheim:

- Zone 1: - „Ring nach Wallgraben/Altstadt“
das Teilgebiet um den Wallgraben, Winterung und Fränkisches Freilandmuseum.
- Zone 2: - Kurpark, Erkenbrechtallee und Schwarzallee.
- Zone 3: - die Einfallstraßen
die Hauptstraßen, die in die Bad Windsheimer Altstadt führen: Nürnberger Straße, Rothenburger Straße, Illesheimer Straße, Oberntiefer Straße, Bad Windsheimer Straße, Kilsheimer Straße, Schützenstraße und Schießwasen.

(4) Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage beigefügten Karte vom 25.11.2024 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die darin enthaltenen Markierungen sind maßgebend für den exakten Erfassungsbereich der Zonen 1, 2 und 3 dieser Satzung.

(5) Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Werbeanlagen, die neu errichtet, angebracht, aufgestellt oder verändert werden sollen. Als Veränderung einer Werbeanlage gelten auch der Wechsel und die Veränderung von Schriftzügen, Symbolen und Bildern an einer bestehenden Werbeanlage.

(6) Für Werbeanlagen an Baudenkmalern und in deren Nähe sowie mit Auswirkungen auf ein denkmalrechtliches Ensemble sind neben den Bestimmungen dieser Satzung die Regelungen des Denkmalschutzrechtes zu beachten, insbesondere die Erlaubnispflicht nach Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz.

(7) Abweichende Regelungen in örtlichen Bauvorschriften, insbesondere Bebauungsplänen, gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

(8) Die Vorschriften der Verordnung der Stadt Bad Windsheim über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierverordnung) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Unzulässigkeit von Werbeanlagen

(1) Unzulässig sind:

1. Werbeanlagen, die die architektonisch prägenden Gliederungen eines Gebäudes überdecken oder überschneiden,
2. Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden bzw. bei Geschosshöhen über 3,50 m oder in der Fassade bei nicht ablesbarer Geschosshöhen, Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von einer Höhe von 5,00 m über natürlichem Gelände im Mittel,
3. Werbeanlagen, die aus Buchstaben eines Wortes bestehen, das auf verschiedene Fenster verteilt ist,
4. Werbeanlagen auf Dachflächen oberhalb der Dachtraufe oder Dachattika,
5. Werbeanlagen, insbesondere Großformatdrucke, die größere Fassadenteile oder Fassaden überdecken,
6. Werbeanlagen an Bäumen, insbesondere auch an Baumstützen, Rankhilfen und Schutzgittern,
7. Fremdwerbeanlagen sowie Großflächenwerbetafeln mit einer Ansichtsfläche von mehr als 9 m² in festgesetzten Mischgebieten (§ 6 BauNVO), die überwiegend durch das Wohnen geprägt sind oder in Gebieten, die nach der vorhanden Bebauung solchen Baugebieten entsprechen,
8. Großflächenwerbetafeln für Fremdwerbung, die außerhalb von Baufenstern in festgesetzten Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) als freistehende Werbeanlagen nicht parallel zur Straße errichtet werden oder mit der Unterkante der Werbefläche über 1 m über dem natürlichen Gelände liegen oder beleuchtet sind,
9. stationäre Anlagen an Betriebsstätten zur Außenbeschallung für Werbezwecke,
10. Werbeanlagen in Form von bewegten oder wechselnden Bildern, Laufschriften, Blink- und Wechsellichtanlagen und Strahlern, die gegen den Nachthimmel strahlen,
11. sich drehende oder in ähnlicher Weise bewegliche Werbeanlagen und Teile davon,
12. Werbeanlagen mit grellen Neon-, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben,
13. Speisekarten über 1,00 m² Gesamtfläche je Betrieb,
14. Werbeanlagen sowie Lichtquellen von Beleuchtungseinrichtungen, die eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer und Passanten bewirken,

15. Werbeanlagen in Form von Hinweiszeichen und –schildern mit Hinweisen auf Betriebe außerhalb des Betriebsgeländes mit Ausnahme von Sammelhinweisschildern gemäß Abs. 2
 16. Werbeanlagen auf vom Straßenraum aus einsehbaren Fensterflächen, sobald die Werbeflächen 25 % der Gesamtfensterflächen des Betriebes überschreiten,
 17. Störende Häufungen von Werbeanlagen, insbesondere wenn im Blickfeld eines Betrachters mehrere (mehr als 2) Werbeanlagen oder verschiedenartige Werbeanlagen befinden, die sich in ihrem Wirkungskreis überschneiden.
- (2) Zur Verkehrslenkung können Hinweisschilder als gemeinsame Sammelwerbetafel an Hauptverkehrsstraßen zugelassen werden, wenn sie auf einem Trägerelement angebracht werden, keine selbstleuchtenden Schilder enthalten und eine Größe von 0,30 m² je Einzelhinweisschild nicht überschreiten.

§ 3

Abweichungen

(1) Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO kann die Stadt Bad Windsheim auf Antrag Abweichungen von den Regelungen der §§ 2 und 4 dieser Satzung zulassen.

§ 4

Allgemeine Gestaltungsanforderungen

(1) Zulässige Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Größe, Anzahl, form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und der Baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der näheren Umgebung und das jeweilige Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Naturschutzbelange sind zu beachten.

(2) Schaukästen dürfen nicht mehr als 20 cm tief in den Straßenraum hineinragen und müssen einen Mindestabstand von 1 m zu einer Gebäudeecke einhalten.

(3) Entstellte, beschädigte oder verschmutzte Werbeanlagen müssen entfernt oder instandgesetzt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen, die nach § 2 verboten oder unzulässig sind, errichtet, aufstellt und anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

§ 6

Bestehende Werbeanlagen und Automaten

(1) Die §§ 1 bis 5 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen oder Automaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet worden sind.

(2) Werden bestehende Werbeanlagen oder Automaten geändert oder erneuert, gelten für die Änderung oder Erneuerung die Anforderungen dieser Satzung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, 16.12.2024

Der Erste Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim


Jürgen Heckel



Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

Satzung der Stadt Bad Windsheim über Werbeanlagen (WerbeanlagenS – WaS) Vom 16.12.2024

beschlossen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 1.07. – Vorzimmer Bürgermeister) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Bad Windsheim, 16.12.2024

STADT BAD WINDSHEIM


Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister



